

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 328/74

URTEIL

(Schlußentscheidung)

Verkündet am

7. Februar 1977
Blust
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik D e u t s c h l a n d , vertreten durch
den Bundesminister der Verteidigung, dieser vertreten durch
den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch die Bezirks-
finanzdirektion R [REDACTED] in R [REDACTED], O [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Ingenieur und Baumeister Wenzel G [REDACTED] ,
R [REDACTED], H [REDACTED]weg [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Februar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt sowie die Richter Dr. Recken, Doerry, Bliesener und Obenhaus

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürnberg vom 30. Oktober 1974 aufgehoben, soweit die Beklagte zur Zahlung von mehr als 4 % Zinsen aus 60.781,35 DM seit dem 3. Mai 1968 und von mehr als 2/3 der Kosten des Rechtsstreits verurteilt worden ist.

Insoweit wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das Berufungsgericht hat dem Kläger 61.632,03 DM nebst 8 % Zinsen aus 60.781,35 DM seit 1. Juli 1963 zugesprochen. Die Revision der Beklagten hat der Senat z.T. durch Beschluß vom 20. Dezember 1976 gemäß Entlastungsgesetz zurückgewiesen.

- 3 -

Mit ihrer restlichen Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung noch insoweit weiter, als sie verurteilt worden ist, mehr als 4 % Zinsen aus 60.781,35 I seit dem 3. Mai 1968 zu zahlen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht sagt zum Zinsanspruch lediglich daß "der Betrag von 60.781,35 DM - wie beantragt - mit 8 % ab 1. Juli 1963 zu verzinsen" sei.

Das ist keine Begründung, wie die Revision mit Recht rügt. Denn weder aus diesem Satz noch sonst aus dem Urteil noch auch aus den im Berufungsurteil in Bezug genommenen Schriftsätzen läßt sich entnehmen, auf welchen Erwägungen dieser Teil der Verurteilung beruht. Diese Zinsentscheidung ist daher, soweit von der Revision angegriffen, gemäß § 551 Ziff. 7 ZPO aufzuheben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da die Sache insoweit weiterer Erörterung bedarf,
ist sie in diesem Umfang an das Berufungsgericht zurück-
zuverweisen (§ 565 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Vogt

Recken

Doerry

Bliesener

Obenhaus